

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 196

ausgegeben am 11. März 2025

---

## Verordnung

vom 25. Februar 2025

### über die berufliche Grundbildung Geomatikerin/Geomatiker mit Fähigkeitszeugnis (FZ)<sup>1</sup>

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I. Gegenstand, Schwerpunkte und Dauer

##### Art. 1

##### *Berufsbild und Schwerpunkte*

1) Geomatikerinnen/Geomatiker beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie beschaffen und verarbeiten Informationen mit einem räumlichen Bezug (Geoinformation) und stellen diese dar.
- b) Sie erfassen die Beschaffenheit von natürlichen Objekten wie Wäldern und Gewässern sowie die Nutzung von baulichen Objekten wie Gebäuden und Strassen.
- c) Sie messen die Ausdehnung und Position von Objekten.
- d) Sie erstellen statische und interaktive Pläne, Karten und dreidimensionale Modelle.

---

<sup>1</sup> 64105 Geomatikerin/Geomatiker

- e) Sie publizieren raumbezogene Daten (Geodaten) in digitalen Dokumenten und Weblösungen, oder analog auf Strassenkarten, Bau- und Leitungsplänen.
- f) Sie bestimmen und markieren Grenzen.
  - 2) Innerhalb des Berufs der Geomatikerin/des Geomatikers gibt es die folgenden Schwerpunkte:
    - a) Geoinformation;
    - b) Vermessung.
  - 3) Der Schwerpunkt wird im Lehrvertrag festgehalten.

#### Art. 2

##### *Dauer und Beginn*

- 1) Die berufliche Grundbildung dauert vier Jahre.
- 2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

## **II. Ziele und Anforderungen**

#### Art. 3

##### *Grundsätze*

- 1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.
- 2) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

#### Art. 4

##### *Handlungskompetenzen*

- 1) Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a) Umsetzen von Aufträgen und Erbringen von Dienstleistungen:
  - 1. Kontakte mit Kundinnen/Kunden in der Geomatik gestalten;
  - 2. Kundenanfragen in der Geomatik bearbeiten;
  - 3. Kundenbedürfnisse und Aufträge in der Geomatik erfassen;
  - 4. Aufträge der Geomatik strukturieren und planen;
  - 5. Aufträge der Geomatik umsetzen und überwachen;
  - 6. Arbeitsprotokolle und Kurzberichte der Geomatik verfassen;
  - 7. das eigene Handeln als Geomatikerin/Geomatiker reflektieren und weiterentwickeln;
- b) Beschaffen von Geoinformationen:
  - 1. Geoinformationen erfassen;
  - 2. Geodaten beziehen;
  - 3. Geodaten aufbereiten und dokumentieren;
- c) Strukturieren, Organisieren und Verwalten von Geodaten:
  - 1. Datenmodelle und Datenbanken in Geo-Informationssystemen aufbauen und pflegen;
  - 2. Geodaten in einem Geo-Informationssystem ablegen und beschreiben;
  - 3. Geodaten aktualisieren und verwalten;
  - 4. Geodaten in unterschiedliche Formate umwandeln und austauschen;
  - 5. Geodaten über eine lange Dauer aufbewahren;
- d) Ableiten und Erstellen von Produkten auf der Grundlage von Geodaten:
  - 1. Geodaten von Objekten der realen Welt berechnen und konstruieren;
  - 2. Geoinformationen aus Geodaten generieren;
  - 3. Objekte der realen Welt auf Plänen und Karten visualisieren;
  - 4. Objekte der realen Welt in Geländemodellen und dreidimensionalen Objekten visualisieren;
  - 5. Daten der Geomatik auswerten und darstellen;
- e) Wiedergabe von Geoinformationen:
  - 1. ermittelte Geoinformationen in die Realität übertragen (Abstecken);
  - 2. Vermessungspunkte im Gelände dauerhaft sichtbar machen (Vermarken);
  - 3. Geoprodukte publizieren.

2) Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Abs. 1 Bst. a, b und d sind für alle Lernenden verbindlich.

3) Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Abs. 1 Bst. c und e sind wie folgt verbindlich:

- a) für den Schwerpunkt Geoinformation: Handlungskompetenzen c1, c2, c3, c4, c5, e1, e3;
- b) für den Schwerpunkt Vermessung: Handlungskompetenzen c2, c3, c4, c5, e1, e2, e3.

### **III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung**

#### **Art. 5**

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

## IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

### Art. 6

#### *Bildung in beruflicher Praxis*

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt drei dreiviertel Tage pro Woche.

### Art. 7

#### *Berufsfachschule*

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1640 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehr- jahr	2. Lehr- jahr	3. Lehr- jahr	4. Lehr- jahr	Total
a) Berufskennnisse					
- Umsetzen von Aufträgen und Erbringen von Dienstleistungen	40	80	0	40	160
- Beschaffen von Geoinformationen	120	80	40	40	280
- Strukturieren, Organisieren und Verwalten von Geodaten	80	80	40	40	240
- Ableiten und Erstellen von Produkten auf Grundlage von Geodaten	80	80	80	40	280
- Wiedergabe von Geoinformationen					
- Schwerpunktspezifische Handlungskompetenz	0	0	40	0	40
<b>Total Berufskennnisse</b>	<b>320</b>	<b>320</b>	<b>200</b>	<b>160</b>	<b>1000</b>
b) Allgemeinbildung	120	120	120	120	480
c) Sport	40	40	40	40	160
<b>Total Lektionen</b>	<b>480</b>	<b>480</b>	<b>360</b>	<b>320</b>	<b>1640</b>

2) Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

4) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

5) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

## Art. 8

### *Überbetriebliche Kurse*

1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 20 Tage zu acht Stunden.

2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf vier Kurse aufgeteilt:

Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Schwerpunkte	
			Geoin- forma- tion	Vermes- sung
1	1	Aufträge der Geomatik umsetzen und überwachen	x	x
		Geodaten beziehen	x	x
		Ermittelte Geoinformationen in die Realität übertragen (Abstecken)	x	x
		Geoprodukte publizieren	x	x
		<b>Anzahl Tage</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
2	2	Aufträge der Geomatik umsetzen und überwachen	x	x
		Geoinformationen erfassen	x	x
		Geodaten aufbereiten und dokumentieren	x	x
		Geodaten von Objekten der realen Welt berechnen und konstruieren	x	x

			<b>Schwerpunkte</b>	
			<b>Geoin- forma- tion</b>	<b>Vermes- sung</b>
<b>Lehr- jahr</b>	<b>Kurse</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>		
		Geodaten aktualisieren und verwalten	x	x
		Objekte der realen Welt auf Plänen und Karten visualisieren	x	x
		<b>Anzahl Tage</b>	<b>5</b>	<b>5</b>
3	3	Aufträge der Geomatik umsetzen und überwachen	x	x
		Geoinformationen erfassen	x	x
		Geodaten aufbereiten und dokumen- tieren	x	x
		Geodaten von Objekten der realen Welt berechnen und konstruieren	x	x
		Objekte der realen Welt auf Plänen und Karten visualisieren	x	x
		Ermittelte Geoinformationen in die Realität übertragen (Absteckung)	x	x
		Vermessungspunkte im Gelände dau- erhaft sichtbar machen (Vermarkung)	-	x
		<b>Anzahl Tage</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
4	4	Aufträge der Geomatik strukturieren und planen	x	x
		Geoinformationen erfassen	x	x
		Geodaten beziehen	x	x
		Datenmodelle und Datenbanken in Geo-Informationssystemen aufbauen und pflegen	x	-
		Geodaten aktualisieren und verwal- ten	x	x
		Geoinformationen aus Geodaten ge- nerieren	x	x
		Objekte der realen Welt auf Plänen und Karten visualisieren	x	x

		Schwerpunkte	
		Geoin- forma- tion	Vermes- sung
<b>Lehr- jahr</b>	<b>Kurse</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
		Objekte der realen Welt in Gelände- modellen und dreidimensionalen Objekten visualisieren	x x
		Geoprodukte publizieren	x x
		<b>Anzahl Tage</b>	<b>8 7</b>
<b>Total</b>		<b>Total Tage</b>	<b>20 20</b>

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

## V. Bildungsplan

### Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
  1. dem Berufsbild;
  2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
  3. dem Anforderungsniveau des Berufs.
- b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

## **VI. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb**

### Art. 10

#### *Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner*

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Geomatikerinnen/Geomatiker mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Geomatikerin/des Geomatikers und mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

### Art. 11

#### *Höchstzahl der Lernenden*

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

## VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation

### Art. 12

#### *Lerndokumentation*

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

### Art. 13

#### *Bildungsbericht*

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

#### Art. 14

##### *Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule*

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

## VIII. Qualifikationsverfahren

#### Art. 15

##### *Zulassung*

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsgang und:
  - 1. die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben hat;
  - 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Geomatikerin/des Geomatikers erworben hat; und
  - 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

#### Art. 16

##### *Gegenstand*

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben wurden.

## Art. 17

*Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit  
Abschlussprüfung*

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) Praktische Arbeit, als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 32 bis 56 Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
  2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
  3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
  4. Der Qualifikationsbereich umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

<b>Position</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Gewichtung</b>
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	50 %
2	Dokumentation	15 %
3	Präsentation	15 %
4	Fachgespräch	20 %

5. Die Präsentation und das Fachgespräch dauern gesamthaft 60 Minuten.
- b) Berufskennnisse, im Umfang von vier Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
  2. Der Qualifikationsbereich wird schriftlich und mündlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Prüfungsformen in nachstehender Dauer mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform und Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Beschaffen von Geoinformationen	70 Min.		25 %
2	Strukturieren, Organisieren und Verwalten von Geodaten	70 Min.		25 %
3	Ableiten und Erstellen von Produkten auf der Grundlage von Geodaten	70 Min.		25 %
4	Beschaffen von Geoinformationen Strukturieren, Organisieren und Verwalten von Geodaten Ableiten und Erstellen von Produkten auf der Grundlage von Geodaten		30 Min.	25 %

c) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

## Art. 18

### *Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung*

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit: 40 %;
- b) Berufskennnisse: 20 %;

- c) Allgemeinbildung: 20 %;
- d) Erfahrungsnote: 20 %.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.

4) Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Art. 15 Bst. c in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 BBG, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a) praktische Arbeit: 50 %;
- b) Berufskennnisse: 30 %;
- c) Allgemeinbildung: 20 %.

#### Art. 19

##### *Wiederholungen*

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

## **IX. Ausweise und Titel**

#### Art. 20

##### *Fähigkeitszeugnis*

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Fähigkeitszeugnis (FZ).

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Geomatikerin FZ"/"Geomatiker FZ" zu führen.

3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 18 Abs. 4, die Erfahrungsnote.

## X. Qualitätsentwicklung und Organisation

### Art. 21

#### *Kommission für Berufsentwicklung und Qualität*

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Geomatikerinnen/Geomatiker obliegt.

### Art. 22

#### *Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse*

1) Träger für die überbetrieblichen Kurse ist der Trägerverein "Geomatiker/-in Schweiz".

2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

## XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 23

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung vom 26. Oktober 2010 über die berufliche Grundbildung Geomatikerin/Geomatiker mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBL 2010 Nr. 306, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

### Art. 24

#### *Übergangsbestimmungen*

1) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 15 bis 20) kommen ab dem 1. Januar 2029 zur Anwendung.

2) Lernende, die ihre Ausbildung Geomatikerin/Geomatiker vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2030 erfolgt.

3) Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte Ausbildung beginnen, die vor der erstmaligen Anwendung der Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Abs. 1) endet, absolvieren sie nach bisherigem Recht und schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2030 erfolgt.

4) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Geomatikerin/Geomatiker gemäss bisherigem Recht absolviert haben und dieses bis zum 31. Dezember 2030 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

Art. 25

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef